Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2042

23. 03. 88

Sachgebiet 830

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die siebzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (KOV-Anpassungsgesetz 1988 — KOVAnpG 1988)

A. Zielsetzung

Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechend § 56 BVG um den Vomhundertsatz, um den sich die verfügbaren Renten aus der Arbeiterrentenversicherung verändern.

B. Lösung

Anhebung der in § 56 des Bundesversorgungsgesetzes näher bestimmten Leistungen um rund 3,1 v. H.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge ergeben sich im Haushaltsjahr 1988 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 136,6 Mio. DM.

Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 1989 bis 1991 betragen (in Mio. DM):

1989	1990	1991
262	251	240

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (311) — 820 00 — Bu 92/88

Bonn, den 23. März 1988

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die siebzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (KOV-Anpassungsgesetz 1988 — KOVAnpG 1988) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 587. Sitzung am 18. März 1988 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird unverzüglich nachgereicht.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die siebzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (KOV-Anpassungsgesetz 1988 — KOVAnpG 1988)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Nr. 2 wird das Zitat „(§§ 25 bis 27h)" durch das Zitat „(§§ 25 bis 27i)" ersetzt.

2. In § 12 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „dem Tode des Pflegezulageempfängers" durch die Worte „der Beendigung der Pflegetätigkeit" ersetzt.

3. In § 14 wird die Zahl „198" durch die Zahl „204" ersetzt.

4. In § 15 werden in Satz 1 die Worte „25 bis 162" durch die Worte „26 bis 167" und in Satz 2 die Zahl „2,487" durch die Zahl „2,564" ersetzt.

5. In § 25e Abs. 3 werden im zweiten Halbsatz nach den Worten „§ 26 Abs. 6 Satz 2," die Worte „§ 26b Abs. 4, § 26c Abs. 8," eingefügt.

6. In § 25f Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 27d Abs. 1 Nr. 8" durch die Angabe „§ 27d Abs. 1 Nr. 7" ersetzt.

7. In § 26 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 52 Abs. 3" durch die Angabe „§ 54 Abs. 3" ersetzt.

8. In § 26c Abs. 6 wird in Satz 1 die Zahl „299" durch die Zahl „308" und in Satz 2 die Zahl „812" durch die Zahl „837" ersetzt.

9. In § 27 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a wird das Zitat „(§ 45 Abs. 2)" gestrichen.

10. In § 27i wird in Satz 2 das Wort „Auslauf" durch das Wort „Ablauf" ersetzt.

11. In § 30 Abs. 7 Satz 2 werden die Zahl „370" durch die Zahl „381", die Zahl „581" durch die Zahl „599" und die Zahl „873" durch die Zahl „900" ersetzt.

12. § 31 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

    „(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert	von 171 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert	von 232 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert	von 314 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	von 398 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	von 551 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	von 667 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	von 799 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	von 900 Deutsche Mark.

    Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 34 Deutsche Mark."

    b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

    „Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	104 Deutsche Mark,
Stufe II	211 Deutsche Mark,
Stufe III	320 Deutsche Mark,
Stufe IV	427 Deutsche Mark,
Stufe V	531 Deutsche Mark,
Stufe VI	639 Deutsche Mark."

13. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

    „(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50, 60 oder 70 vom Hundert	551 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	667 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	799 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	900 Deutsche Mark."

14. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl „31 853" durch die Zahl „32 840" ersetzt.

15. In § 33a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „96" durch die Zahl „99" ersetzt.

16. In § 35 Abs. 1 werden in Satz 1 die Zahl „370" durch die Zahl „381" und in Satz 2 die Worte „628, 891, 1 149, 1 488 oder 1 835 Deutsche Mark" durch die Worte „647, 919, 1 185, 1 534 oder 1 892 Deutsche Mark" ersetzt.

17. In § 36 werden in Absatz 1 Satz 2 die Zahl „2 105" durch die Zahl „2 170" und die Zahl „1 053" durch die Zahl „1 086" und in Absatz 3 die Zahl „2 105" durch die Zahl „2 170" ersetzt.

18. In § 40 wird die Zahl „522" durch die Zahl „538" ersetzt.

19. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „522" durch die Zahl „538" ersetzt.

20. In § 46 werden die Zahl „147" durch die Zahl „152" und die Zahl „276" durch die Zahl „285" ersetzt.

21. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „257" durch die Zahl „265" und die Zahl „359" durch die Zahl „370" ersetzt.

22. § 51 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Zahl „647" durch die Zahl „667" und die Zahl „439" durch die Zahl „453" ersetzt.

    b) In Absatz 2 werden die Zahl „130" durch die Zahl „134" und die Zahl „96" durch die Zahl „99" ersetzt.

    c) In Absatz 3 werden die Zahl „401" durch die Zahl „413" und die Zahl „292" durch die Zahl „301" ersetzt.

23. In § 53 Satz 2 werden die Zahl „2 105" durch die Zahl „2 170" und die Zahl „1 053" durch die Zahl „1 086" ersetzt.

24. § 64c wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

    „(2) Für die Festsetzung des Berufsschadensausgleichs gilt § 30 Abs. 3 bis 9. Bezieht der Beschädigte überwiegend ausländisches Einkommen, tritt an die Stelle seines tatsächlichen Einkommens aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit (§ 30 Abs. 4 Satz 1) das Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte im Inland angehören würde. Ist die Voraussetzung des Satzes 2 nicht gegeben und hat der Beschädigte nach dem 30. Juni 1984 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, tritt an die Stelle seines bisher erzielten Erwerbseinkommens das Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte vor der Übersiedlung angehört hat."

    b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

    „(3) Für die Festsetzung des Schadensausgleichs gilt § 40a."

25. In § 74 Abs. 1 Satz 1 wird das Zitat „(§ 31)" durch das Zitat „(§ 31 Abs. 1 Satz 1)" ersetzt.

26. Dem § 84 wird folgender Absatz 5 angefügt:

    „(5) Haben Berechtigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland im Monat Juni 1988 Anspruch auf Berufsschadensausgleich oder Schadensausgleich unter Zugrundelegung ausländischer Vergleichseinkommen, gilt § 64c in der bis zum 30. Juni 1988 geltenden Fassung, solange dies günstiger ist. Dabei ist dem derzeitigen Einkommen das für den Monat Juli 1988 maßgebende ausländische Vergleichseinkommen gegenüberzustellen; dieses Vergleichseinkommen wird in den Folgejahren jeweils zum 1. Juli in dem gleichen Umfang wie der Bemessungsbetrag (§ 33 Abs. 1) verändert."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

1. Nach § 56 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sind die laufenden Rentenleistungen jeweils zum 1. Juli durch Gesetz entsprechend dem Vomhundertsatz anzupassen, um den sich die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner verändern werden. Die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung werden mit Wirkung vom 1. Juli 1988 voraussichtlich um 3,1 v. H. erhöht. Eine Veränderung des Krankenversicherungsbeitrags ist nicht vorgesehen. Deshalb erhöhen sich auch die Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz um den gleichen Vomhundertsatz.

2. Der Anpassung unterliegen

   — die Leistungen für Blinde (§ 14 BVG),

   — die Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15 BVG),

   — das Pflegegeld (§ 26c Abs. 6 BVG),

   — die Grundrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§ 31 Abs. 1, §§ 40 und 46 BVG),

   — die Schwerstbeschädigtenzulagen (§ 31 Abs. 5 BVG),

   — die Pauschbeträge für schwerbeschädigte Hausfrauen (§ 30 Abs. 7 BVG),

   — die Ausgleichsrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§§ 32, 41 und 47 BVG),

   — der Ehegattenzuschlag für Schwerbeschädigte (§ 33a BVG),

   — die Elternrenten (§ 51 BVG),

   — die Pflegezulagen (§ 35 BVG),

   — das Bestattungsgeld (§§ 36 und 53 BVG).

   Der Entwurf sieht eine Erhöhung dieser Leistungen um rund 3,1 v. H. vor.

3. Wie bei den bisherigen Anpassungsgesetzen sind bei der Festsetzung der neuen Beträge nach Anwendung des Steigerungssatzes (3,1 v. H.) Erhöhungsbeträge unter 0,50 DM auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 DM an auf volle Deutsche Mark nach oben gerundet worden; für die in § 15 Satz 1 BVG genannten Rahmenbeträge (Kostenersatz bei außergewöhnlichem Kleider- und Wäscheverschleiß) sind dabei Ausgangspunkt die Beträge, die sich bei Multiplikation der zugrundeliegenden Bewertungszahl mit dem in § 15 Satz 2 BVG genannten neuen Multiplikator ergeben. Der seit Jahren angewandte Berechnungsmodus gewährleistet, daß auf längere Sicht Abrundungen nach unten und Aufrundungen nach oben einander ausgleichen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Nummern 1, 5 bis 7, 9, 10 und 25 (§§ 9, 25e, 25f, 26, 27, 27i und 74)

Redaktionelle bzw. klarstellende Änderungen.

Nummer 2 (§ 12)

Nach dem bisherigen Wortlaut können Ehegatten und Eltern von Pflegezulageempfängern sowie Personen, die die unentgeltliche Pflege eines Pflegezulageempfängers übernommen haben, während eines Zeitraums von fünf Jahren nach dem Tod des Pflegezulageempfängers — also nach Beendigung der Pflege — Badekuren gewährt werden. Nach der Zielsetzung der Vorschrift soll diese Möglichkeit auch für die Fälle bestehen, in denen die Pflegetätigkeit aus anderen Gründen — z. B. wegen der Aufnahme des Pflegezulageempfängers in ein Heim — bei Lebzeiten des Pflegezulageempfängers geendet hat. In diesen Fällen wird bisher die Badekur im Wege des Härteausgleichs gewährt.

Nummern 3, 4, 8, 11 bis 23 (§§ 14, 15, 26c, 30, 31, 32, 33, 33a, 35, 36, 40, 41, 46, 47, 51 und 53)

Anpassung

Nummer 24 (§ 64c)

Die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz werden in der Regel nach inländischen Maßstäben bemessen; Abweichungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Wohnsitzstaaten werden grundsätzlich nicht berücksichtigt (vgl. z. B. die Höhe der Grundrente). Das gleiche soll auch für die Berechnung des Berufsschadens- und Schadensausgleichs gelten. Für die weit überwiegende Zahl der Versorgungsberechtigten, die Auslandsversorgung mit Berufsschadens- oder Schadensausgleich beziehen, werden diese Leistungen aufgrund der Ausnahmevorschrift des § 64c Abs. 2 Satz 5 BVG unter Zugrundelegung deutschen Vergleichseinkommens gewährt; insofern wird das in der Praxis bereits bestehende Regel-Ausnahme-Verhältnis im Gesetz jetzt nachvollzogen. Bezieht der Berechtigte überwiegend ausländische Einkünfte, tritt an die Stelle des tatsächlichen Einkommens aus gegenwärtiger oder früherer

Tätigkeit (§ 30 Abs. 4 Satz 1) das Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte im Inland angehören würde. Diese Regelung ist eine Fortentwicklung des in § 64c Abs. 2 Satz 7 BVG für Fälle der Wohnsitzverlegung enthaltenen Grundsatzes. Satz 3 übernimmt die Sonderregelung des bisherigen Satzes 7 zweiter Halbsatz; der bisherige erste Halbsatz wird von Satz 1 erfaßt. Satz 3 betrifft nicht die Wohnsitzverlegung von Rentnern.

Nummer 26 (§ 84)

Übergangsregelung zur Wahrung des Besitzstandes.

Zu Artikel 2

Berlin-Klausel

Zu Artikel 3

Die Anpassung der Versorgungsbezüge soll entsprechend § 56 BVG am 1. Juli 1988 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden

A. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

a) Zusammenfassung für das Jahr 1988

			Millionen DM
1.	Grundrenten		109,2
2.	Schwerstbeschädigtenzulagen		0,9
3.	Ausgleichs- und Elternrenten		22,8
4.	Ehegattenzuschlag		0,9
5.	Pflegezulagen		2,3
6.	Berufsschadens- und Schadensausgleich		
	a) Minderung infolge Erhöhung der		
	aa) Ausgleichsrente für Beschädigte	1,1	
	bb) Grundrente für Witwen	3,3	
	cc) Ausgleichsrente für Witwen	1,3	
	Minderausgaben insgesamt	5,7	
	b) Mehraufwand infolge Anpassung der Pauschbeträge für Hausfrauen	0,1	
		5,6	
	Minderausgaben insgesamt		−5,6
7.	Heiratsabfindungen		0,1
8.	Leistungen für Blinde		0,1
9.	Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß		1,2
10.	Bestattungsgelder		0,2
11.	Kriegsopferfürsorge		2,5
12.	Aufwand nach Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklärt		2,0
			136,6

b) Auswirkungen der Leistungserhöhungen auf die Folgejahre in Mio. DM:

1989	1990	1991
262	251	240

c) Diese Mehraufwendungen sind im Bundeshaushalt 1988 in der mittelfristigen Finanzplanung bis 1991 enthalten.

B. Auswirkungen auf die Länderhaushalte

a) Kriegsopferfürsorge in Mio. DM:

1988	1989	1990	1991
0,5	1,0	0,9	0,9

b) Die finanziellen Belange der Länder werden auch geringfügig dadurch berührt, daß sich die Leistungserhöhungen auf Ansprüche nach dem Bundes-Seuchengesetz und dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten auswirken; die Kosten dieser Gesetze werden überwiegend von den Ländern getragen.

C.

Durch die Verknüpfung anderer Leistungen mit der Höhe der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz ergeben sich auch mittelbare Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden, die wegen des Fehlens statistischer Unterlagen nicht beziffert werden können.

Auswirkungen auf das Preisgefüge

Von der im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geringen Steigerung der Leistungsausgaben dürften in der derzeitigen konjukturellen Situation Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sein.

Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Aus der Anpassung der Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sind Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung nicht zu erwarten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 12 Abs. 3 Satz 2)

   Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

   ‚2. In § 12 Abs. 3 Satz 2 werden das Wort „fünf" durch das Wort „zehn" und die Worte „dem Tode des Pflegezulageempfängers" ... (wie Vorlage) ersetzt.'

   Begründung

   Nach dem bisherigen Wortlaut können Ehegatten und Eltern von Pflegezulageempfängern sowie Personen, die die unentgeltliche Pflege eines Pflegezulageempfängers übernommen haben, während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach dem Tod des Pflegezulageempfängers — also nach Beendigung der Pflege — Badekuren gewährt werden. Nach der Zielsetzung der Vorschrift soll diese Möglichkeit auch für die Fälle bestehen, in denen die Pflegetätigkeit aus anderen Gründen — z. B. wegen der Aufnahme des Pflegezulageempfängers in ein Heim — bei Lebzeiten des Pflegezulageempfängers geendet hat. In diesen Fällen wird bisher die Badekur im Wege des Härteausgleichs gewährt.

   Bereits bei den Beratungen des Entwurfs eines Zehnten Anpassungsgesetzes-KOV (1978) war der Bundesrat der Auffassung, daß die Frist von fünf Jahren nicht ausreichend ist (BR-Drucksache 138/78 [Beschluß]). Die geltende Regelung wird der durch die Schädigungsfolge des Pflegezulageempfängers verursachten außergewöhnlichen Pflegeleistung nicht gerecht, zumal der Kreis der Pflegepersonen durchweg ein fortgeschrittenes Alter erreicht hat, in dem in der Regel auch die gesundheitlichen Verhältnisse ungünstiger geworden sind.

2. **Zu Artikel 1 nach Nummer 4** (§ 25 Abs. 4 Satz 1)

   In Artikel 1 ist folgende Nummer 4a einzufügen:

   ‚4a. In § 25 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „und nicht wegen Behinderung Anspruch auf Leistungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften haben" gestrichen.'

   Begründung

   Die Leistungen der Kriegsopferfürsorge haben ihren Rechtsgrund im Sonderopfer für die staatliche Gemeinschaft. Sie unterscheiden sich daher in ihrer sozialen Schadensausgleichsfunktion und in ihrem besonderen kausalen Bezug zur Schädigung i. S. des sozialen Entschädigungsrechts von den finalen Leistungen der Sozialhilfe.

   Die bisherige Verweisung von Familienangehörigen eines Beschädigten auf den vorrangigen eigenen Sozialhilfeanspruch wegen Behinderung widerspricht dem entschädigungsrechtlich bestimmten Auftrag der Kriegsopferfürsorge. Nach § 25 Abs. 2 BVG ist Auftrag der Kriegsopferfürsorge, sich allen Familienmitgliedern in allen Lebenslagen anzunehmen, um die Folgen der Schädigung angemessen auszugleichen oder zu mildern. Der sozialhilferechtliche Anspruch ist nach Aufhebung der §§ 41 und 42 BSHG durch das Zweite Haushaltsstrukturgesetz der Kriegsopferfürsorgeleistung nach Art, Umfang und Höhe nicht mehr vergleichbar.

3. **Zu Artikel 1 nach Nummer 4a — neu —** (§ 25a Abs. 2 Satz 3)

   In Artikel 1 ist folgende Nummer 4b einzufügen:

   ‚4b. In § 25a Abs. 2 Satz 3 wird vor Nummer 1 folgende Nummer 01 eingefügt:

   „01. bei Schwerbeschädigten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben."'

   Begründung

   Wenn Zweifel an der wirtschaftlichen Kausalität bestehen, müssen die Träger der Kriegsopferfürsorge umfangreiche und zeitaufwendige Feststellungen zu der Frage treffen, ob der Hilfesuchende den Bedarf auch ohne die Schädigung aus eigenen Mitteln nicht hätte decken können. Der zeitliche Abstand zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Eintritt des Bedarfsfalles macht es für die Praxis immer schwieriger oder sogar unmöglich, schädigungsbedingte Nachteile von schädigungsfremden zu trennen. Eine Einbeziehung der Schwerbeschädigten ab Vollendung des 60. Lebensjahres in die Fälle der unwiderlegbaren Rechtsvermutung nach § 25a Abs. 2 Satz 3 BVG ist deshalb dringend geboten, zumal eine entsprechende Regelung für die Hinterbliebenen bereits gilt.

4. **Zu Artikel 1 nach Nummer 8** (§ 26d Abs. 1 Satz 2)

   In Artikel 1 ist folgende Nummer 8a einzufügen:

   „8a. In § 26d Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen."

   Begründung

   Die zeitliche Einschränkung von Hilfen zur Weiterführung des Haushalts sollte entfallen, damit bei dem älter werdenden Personenkreis der Kriegsop-

fer Heimunterbringungen möglichst lange vermieden werden können.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a** (§ 31 Abs. 1 nach Satz 2) **Artikel 3**

   In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a sind in Absatz 1 nach Satz 2 folgende Sätze anzufügen:

   „Die Grundrente gilt nicht als Einkommen. Sie ist anrechnungsfrei und nicht pfändbar."

   Begründung

   Die Beschädigtengrundrente stellt eine Entschädigung für die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit dar und soll Mehraufwendungen ausgleichen, die der Beschädigte infolge der Schädigung gegenüber gesunden Menschen hat.

   Die Grundrente hat neben einer ideellen auch eine wirtschaftliche Funktion, die sich aber im pauschalen Ersatz der schädigungsbedingten Mehraufwendungen erschöpft. Sie hat keine Unterhaltsersatzfunktion und dient nicht der Bestreitung des Lebensunterhaltes. Sie steht wegen ihres besonderen Zweckes dem Beschädigten persönlich zu und ist nach dem — im Gesetz bisher nicht ausdrücklich bekundeten — Willen des Gesetzgebers unantastbar.

   Die Grundrente soll bei der Bemessung anderer staatlicher Leistungen grundsätzlich unberücksichtigt bleiben. Diesem Grundsatz ist in einigen Rechtsgebieten (Bundesversorgungsgesetz, Bundessozialhilfegesetz, Arbeitsförderungsgesetz, Lastenausgleichsgesetz) bereits Rechnung getragen worden. In anderen Rechtsgebieten, insbesondere im zivilrechtlichen Unterhaltsrecht und im Recht der Zwangsvollstreckung, wird die Grundrente jedoch nicht als unantastbar behandelt.

   Es ist daher erforderlich, daß die Unantastbarkeit der Grundrente im Bundesversorgungsgesetz ausdrücklich festgestellt wird.

6. **Zu Artikel 1 nach Nummer 21** (nach § 48a)

   In Artikel 1 ist folgende Nummer 21a einzufügen:

   ‚21a. Nach § 48a wird folgender § 48b eingefügt:

   „§ 48b

   (1) Die Witwe eines Beschädigten, der nach dem 31. Dezember 1988 gestorben ist und zumindest im Kalenderjahr vor seinem Tod Anspruch auf Pflegezulage (§ 35) hatte, erhält eine monatliche Ausgleichszulage, wenn die der Witwe für den auf den Sterbemonat folgenden Monat zustehenden Versorgungsbezüge (§§ 40, 40a und 41) nicht die Hälfte der Versorgungsbezüge erreichen, die dem Verstorbenen im Monatsdurchschnitt des Kalenderjahres vor seinem Tod nach den §§ 30 bis 33, 34 und 35 zustanden.

   (2) Als Ausgleichszulage ist der auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundete Unterschiedsbetrag zwischen den nach Absatz 1 maßgebenden Versorgungsbezügen der Witwe und der Hälfte der in Absatz 1 festgelegten Versorgungsbezüge, die dem Verstorbenen für den Sterbemonat zustanden, zu gewähren.

   (3) Bei Feststellung der Höhe der nach den Absätzen 1 und 2 maßgebenden Versorgungsbezüge bleibt eine Erhöhung der Pflegezulage nach § 35 Abs. 1 Satz 5, ein Ruhen (§ 65) oder ein Erlöschen (§ 74 Abs. 2 und 3) der Versorgungsbezüge sowie eine Minderung der Beihilfe infolge Anrechnung von Einkommen (§ 48 Abs. 2 Satz 2) außer Betracht. Erhält die Witwe aus Anlaß des Todes vorübergehend erhöhte Leistungen, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der über die eigentliche Hinterbliebenenversorgung hinausgehende Betrag außer Betracht bleibt.

   (4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Witwer Anwendung." '

   Begründung

   Schwerstkriegsbeschädigte erhalten neben ihren sonstigen Einkünften und gegebenenfalls den Einkünften ihrer Ehefrau ihrer Schädigung entsprechend Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz. Der Lebensstandard dieser Personen wird sowohl durch die sonstigen Einkünfte des Schwerstkriegsbeschädigten oder der seiner Ehefrau als auch durch die Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz bestimmt. Die nach dem Tode des Beschädigten zu gewährende Witwenversorgung steht oft in keinem vernünftigen Verhältnis zu der zuvor bezogenen Beschädigtenversorgung, obwohl die Witwe zu Lebzeiten des Beschädigten ihrem Ehemann — oftmals seit Kriegsende — aufopfernde Pflege — oft auf Kosten der eigenen Gesundheit und der eigenen finanziellen Absicherung im Alter — hat angedeihen lassen. Da die Witwe altersbedingt eine Berufstätigkeit in der Regel nicht mehr aufnehmen kann, ist ein erhebliches Absinken des Lebensstandards der Witwe die Folge. Es soll deshalb sichergestellt werden, daß diese Witwen wenigstens eine Versorgung in Höhe von 50 v. H. der von dem Beschädigten zuletzt bezogenen Beschädigtenversorgung — abzüglich gewisser Rententeile — erhalten. Bei rd. 6 000 Berechtigten im Bundesgebiet mit Pflegezulage der Pflegestufe III bis VI — bei den darunterliegenden Pflegezulagestufen dürfte die Regelung kaum Anwendung finden — dürfte sich der finanzielle Aufwand eines solchen Ausgleichs in engen Grenzen halten.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 22 vor Buchstabe a und nach Buchstabe c** (§ 51 Abs. 1, 4)

In Artikel 1 Nr. 22 sind vor Buchstabe a folgender Buchstabe a1:

,a1) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die volle Elternrente beträgt monatlich

bei einem Elternpaar
746 Deutsche Mark,
bei einem Elternteil
505 Deutsche Mark"'

und nach Buchstabe c folgender Buchstabe d einzufügen:

,d) Absatz 4 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) Das anzurechnende Einkommen ist auf die Erhöhung nach Absatz 2 oder 3 nur insoweit anzurechnen, als es nicht bereits zum Wegfall der Elternrente geführt hat."'

Begründung

Zu Buchstabe a1

Die volle Elternrente für ein Elternpaar liegt derzeit um 79 DM unter dem durchschnittlichen Regelsatz nach dem BSHG. Da die Elternrente als Teil des sozialen Entschädigungsrechts der Sicherstellung des Lebensunterhalts der Eltern dienen soll, ist die Elternrente wenigstens auf einen Betrag anzuheben, der dem durchschnittlichen Regelsatz nach dem BSHG entspricht. Damit beim Tod eines Ehepartners der Übergang von der Elternpaar- zur Elternteilrente ausgewogen bleibt, ist die Elternteilrente entsprechend anzuheben.

Die durch eine überproportionale Anhebung der Elternrente bedingten Mehraufwendungen werden im Hinblick auf die Zahl der Elternrentenempfänger nicht nur im Rahmen bleiben, sondern darüber hinaus wegen des deutlichen Rückgangs dieser Rentenberechtigten sich nicht langfristig im Kriegsopferhaushalt niederschlagen.

Zu Buchstabe d

Während im Rahmen der Feststellung des auf die Ausgleichsrente anzurechnenden Einkommens zwischen zwei Einkommensgruppen unterschieden und diesen Einkommensgruppen Freibeträge in unterschiedlicher Höhe zugrunde gelegt werden, bleibt diese Unterscheidung nach geltendem Recht bei Feststellung der Elternrente außer Betracht. Es ist gerechtfertigt, daß auch den Empfängern einer Elternrente generell der Einkommensfreibetrag zugute kommt, der den Ausgleichsrentenempfängern eingeräumt wird.

Die überwiegende Zahl der Elternrentenempfänger ist zwischenzeitlich in einem Alter, in dem im allgemeinen keine Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt wird. Die auf den Personenkreis der erwerbstätigen Eltern ausgerichtete Verbesserung dürfte daher den Bundeshaushalt nicht nennenswert belasten, sondern geringfügige Auswirkungen auf die Länderhaushalte im Rahmen ihrer Durchführung der Opferentschädigung und der Impfschadenversorgung haben.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 22** (§ 51 Abs. 6)

In Artikel 1 Nr. 22 ist nach Buchstabe d — neu — folgender Buchstabe e einzufügen:

,e) In Absatz 6 wird das Wort „fünf" durch das Wort „zwanzig" ersetzt.'

Begründung

Der Mindestbetrag der Elternrente von fünf Deutsche Mark, der seit 1953 unverändert blieb, ist nicht mehr zeitgemäß. Infolge des zwischenzeitlichen erheblichen Anstiegs des Preis- und Kostenniveaus wird ein derart geringer Betrag von den Kriegereltern im Hinblick auf den schweren Verlust, der sie durch den Tod ihres gefallenen Sohnes getroffen hat, nicht mehr als angemessen empfunden. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß die Eltern als einzige Gruppe der Versorgungsberechtigten keine vom Einkommen unabhängige Grundrente erhalten, wodurch Kleinstbeträge der einkommensabhängigen Elternrente besonders kraß in Erscheinung treten.

9. **Zu Artikel 3**

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unbeschadet des Satzes 2 am 1. Juli 1988 in Kraft. Am 1. Januar 1989 treten in Kraft:

Artikel 1 Nr. 2 in bezug auf die Ersetzung des Wortes „fünf" durch das Wort „zehn",
Artikel 1 Nr. 4a,
Artikel 1 Nr. 4b,
Artikel 1 Nr. 8a,
Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a bezüglich der Anfügung von § 31 Abs. 1 Satz 3 und 4,
Artikel 1 Nr. 21a,
Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe a1 und d,
Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe e."

Begründung

Die Änderungen nach den Ziffern 1 bis 8 dieser Stellungnahme sollen am 1. Januar 1989 in Kraft treten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333